

BGer 2C_665/2021 vom 5. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_665_2021

FR: TF 2C_665/2021 du 5 octobre 2021

IT: TF 2C_665/2021 del 5 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

A. _____ ist Halterin der beiden Hunde "B. _____" und "C. _____". Am 15. Juli 2020 meldete eine Person dem Amt des Kantons Freiburg für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW), dass die beiden Hunde ihr und ihrem eigenen Hund gegenüber ein übermässiges Aggressionsverhalten an den Tag gelegt hätten; sie zeigte sich besorgt darüber, dass die Hunde keinen Maulkorb tragen würden, was gefährlich sei, wenn es ihnen gelingen würde, sich von der Besitzerin loszureissen.

E. 2

Nachdem das LSVW A. _____ die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt hatte, führte es am 15. Oktober 2020 eine Begutachtung der Hunde "B. _____" und "C. _____" durch. Dabei stellten die Experten fest, dass die Hunde von A. _____ an der Leine geführt würden, jedoch nicht sozial seien. Beide Hunde müssten den Grundgehorsam mit und ohne Leine, die intraspezifische und interspezifische Sozialisation und den Rückruf mit Ablenkung eines Artgenossen verbessern. Ausserdem wurde A. _____ von den Experten darauf hingewiesen, dass sie ihren Hunden Freilauf gewähren müssen.

Mit Verfügung vom 26. Oktober 2020 entschied das LSVW gestützt auf die Begutachtung der Hunde, dass die Beschwerdeführerin mit ihren beiden Hunden Erziehungskurse besuchen müsse, um den Grundgehorsam mit und ohne Leine, die intraspezifische und interspezifische Sozialisation und den Rückruf mit Ablenkung eines Artgenossen zu verbessern. Zudem müsse der Freilauf der Hunde ab sofort gewährleistet werden.

Die kantonalen Instanzen schützten diese Verfügung (vgl. Entscheid der Direktion der Institutionen und der Landwirtschaft des Kantons Freiburg vom 26. März 2021 und Urteil des Kantonsgericht Freiburg vom 5. August 2021).

E. 3

Mit Eingabe vom 31. August 2021 gelangte A. _____ gegen das Urteil des Kantonsgerichts Freiburg vom 5. August 2021 an das Bundesgericht. Da der Eingabe weder Anträge noch eine nachvollziehbare Begründung entnommen werden konnten und die Eingabe damit

als mangelhaft erschien (Art. 42 BGG), wies das Bundesgericht A. _____ mit Schreiben vom 3. September 2021 darauf hin, dass gestützt auf die Eingabe vom 31. August 2021 vermutlich nicht auf ihre Beschwerde eingetreten werden könne; soweit die Beschwerdefrist noch laufe, habe sie jedoch die Gelegenheit, die Eingabe zu verbessern und sie den gesetzlichen Begründungsanforderungen anzupassen.

E. 4

Nach der Eingabe vom 31. August 2021 ist dem Bundesgericht kein weiteres Schreiben der Beschwerdeführerin zugegangen. Da die Eingabe vom 31. August 2021 - wie oben erwähnt (E. 3 hiavor) kein Begehren und auch keine hinreichende Begründung enthält, genügt sie den gesetzlichen Begründungsanforderungen (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist vor diesem Hintergrund nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Von einer Kostenaufgabe an die Beschwerdeführerin kann abgesehen werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.